



Verordnung über die Umsetzung der Bezirks- reform 2011

vom 3. November 2011

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 176 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,

in Berücksichtigung und Ausführung des Bezirksreglements vom 25. Mai 2011²,

im Bestreben, dass die Organisationsreglemente der neu gebildeten kirchlichen Bezirke und der kirchlichen Bezirke, bei denen Änderungen erforderlich sind, Ende 2013 der zuständigen Stelle zur Genehmigung vorliegen,

mit dem Ziel, dass die neue Bezirksstruktur spätestens zu Beginn der nächsten Legislaturperiode der Kirchensynode eingerichtet ist und funktioniert,

in der Absicht, die kirchlichen Bezirke in der Umsetzung der Bezirksreform zu unterstützen,

beschliesst:

I. Neu zu bildende kirchliche Bezirke

Art. 1 Kirchliche Bezirke Seeland, Bern-Mittelland Nord, Bern-Mittelland Süd

¹ Der kirchliche Bezirk Seeland umfasst neu die bisherigen kirchlichen Bezirke Biel, Seeland, Aarberg und Büren, ohne die Kirchgemeinde Meikirch.

² Der kirchliche Bezirk Bern-Mittelland Nord umfasst neu die bisherigen kirchlichen Bezirke Bolligen, Zollikofen und Laupen, zusätzlich die Kirch-

¹ KES 11.020.

² KES 33.110.

gemeinden Worb, Grafenried-Fraubrunnen, Limpach und Meikirch, ohne die Kirchgemeinde Muri.

³ Der kirchliche Bezirk Bern-Mittelland Süd umfasst neu die bisherigen kirchlichen Bezirke Konolfingen, Seftigen, Schwarzenburg und Köniz, zusätzlich die Kirchgemeinde Muri, ohne die Kirchgemeinden Gurzelen-Seftigen, Wattenwil-Forst und Worb.

Art. 2 Arbeitsgruppe für die Erarbeitung des Organisationsreglements

¹ Die bisherigen kirchlichen Bezirke, die sich zu einem neuen Bezirk zusammenschliessen, setzen pro neu zu bildenden Bezirk eine Arbeitsgruppe ein, die aus je einem oder höchstens zwei Vertreterinnen und Vertretern pro bisherigem kirchlichen Bezirk zusammengesetzt ist. Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst.

² Die Kirchgemeinden Grafenried-Fraubrunnen, Limpach und Meikirch (neuer kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Nord) und Worb können je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Arbeitsgruppe entsenden. Entsprechend kann die Kirchgemeinde Muri eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Arbeitsgruppe des neuen kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Süd entsenden. Wenn diese Kirchgemeinden von ihrem Entsendungsrecht keinen Gebrauch machen, ist die Arbeitsgruppe für eine geeignete Information und den Einbezug der jeweiligen Kirchgemeinderäte besorgt.

³ Die Arbeitsgruppen stellen den Entwurf des neuen Organisationsreglements der zuständigen Stelle der gesamtkirchlichen Dienste zur Vorprüfung zu.

⁴ Sie können Fachleute der gesamtkirchlichen Dienste zu ihren Beratungen beiziehen.

Art. 3 Vernehmlassung

Die jeweiligen Arbeitsgruppen führen zum neuen Organisationsreglement bei den Kirchgemeinden des neuen kirchlichen Bezirks eine Vernehmlassung von 3-monatiger Dauer durch. Gleichzeitig sollen die Kirchgemeinden ersucht werden, Nominationen für neue Mandate, insbesondere Vorstand, bekannt zu geben, es sei denn, dass der Bezirksvorstand bei der Präsidienkonferenz aus den Reihen der Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten formiert werden soll.

Art. 4 Beschlussfassung durch die Kirchgemeinden

¹ Die jeweiligen Arbeitsgruppen stellen die bereinigten Organisationsreglemente den Kirchgemeinderäten des neuen Bezirks zwecks Beschlussfassung zu.

² Das zuständige Organ innerhalb der Kirchgemeinde bestimmt sich nach dem Organisationsreglement der Kirchgemeinde. Bei Fehlen einer Regelung ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig.

³ Mindestens die Hälfte der Kirchgemeinden muss dem Organisationsreglement zustimmen. Für Bezirke mit Rechtspersönlichkeit bleibt Art. 62 Abs. 3 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vorbehalten³.

Art. 5 Zeitplan

¹ Die Nominierung der Arbeitsgruppe gemäss Art. 2 dieser Verordnung hat im ersten Quartal 2012 zu erfolgen. Die Namen der Mitglieder der Arbeitsgruppe und deren Ansprechperson werden dem Synodalrat bis zum 15. April 2012 gemeldet.

² Für die Erarbeitung des Organisationsreglements durch die Arbeitsgruppe besteht, inklusive Vernehmlassung bei den beteiligten Kirchgemeinden, ein Zeitrahmen bis zum 31. März 2013.

³ Die Abstimmungen in den Kirchgemeinden finden spätestens am 15. Dezember 2013 statt.

⁴ Unmittelbar anschliessend sind die neuen Organisationsreglemente dem Synodalrat oder, bei Option Gemeindeverband, der zuständigen kantonalen Stelle zur Genehmigung einzureichen. Der Synodalrat oder die zuständige kantonale Stelle bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Art. 6 Aufhebung bisheriger Organisationsreglemente

¹ Die Organisationsreglemente der kirchlichen Bezirke Biel, Seeland, Aarberg, Büren, Bolligen, Zollikofen, Laupen, Konolfingen, Seftigen, Schwarzenburg und Köniz werden gemäss Inkraftsetzungsbeschluss des Synodalrates oder der zuständigen kantonalen Stelle aufgehoben.

² Die Weitergeltung der Bestimmungen zum Wahlkreis und zu den Sitzansprüchen der Kirchgemeinden für die kantonale Synode bis spätestens zum Ablauf der Legislaturperiode 2010-2014 ist gemäss Art. 18 Abs. 5 des Bezirksreglements vorbehalten.

³ Die kirchlichen Bezirke gemäss Abs. 1 können nicht vor der Integration in den neuen Bezirk aufgelöst werden; die Organe bleiben bis zu diesem Zeitpunkt handlungsfähig.

Art. 7 Finanzielle Bestimmungen

¹ Die kirchlichen Bezirke gemäss Art. 6 Abs. 1 erstellen eine Schlussab-

³ BSG 410.11.

rechnung mit Schlussbilanz und stellen diese den beteiligten Kirchgemeinden und, zur Information, dem Synodalrat zu.

² Das Restvermögen wird den beteiligten Kirchgemeinden anteilmässig zurückbezahlt.

³ Die Arbeitsgruppen können beim Synodalrat um einen Beitrag im Sinne von Art. 14 des Bezirksreglements ersuchen, falls ihnen besondere Kosten im Zusammenhang mit der Neuorganisation anfallen.

II. Kirchliche Bezirke mit geringfügiger Gebietsänderung

Art. 8 Kirchliche Bezirke Unteres Emmental, Thun, Frutigen-Niedersimmental

¹ Der kirchliche Bezirk Unteres Emmental ist die Nachfolgeorganisation des bisherigen kirchlichen Bezirks Burgdorf-Fraubrunnen, ohne die bisherigen Kirchgemeinden Grafenried-Fraubrunnen und Limpach.

² Der kirchliche Bezirk Thun umfasst neu zusätzlich die Kirchgemeinden Gurzelen-Seftigen, Reutigen und Wattenwil-Forst.

³ Der kirchliche Bezirk Frutigen-Niedersimmental besteht neu ohne die Kirchgemeinde Reutigen.

Art. 9 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Zuständig für die Änderung der Organisationsreglemente sind die bestehenden kirchlichen Bezirke. Die Erarbeitung der Anpassungen erfolgt unter der Verantwortung der jeweiligen Bezirksvorstände. Abgeordnete von Kirchgemeinden, die künftig dem Bezirk nicht mehr angehören, nehmen an den entsprechenden Beratungen und Verhandlungen nicht teil.

² Der Bezirksvorstand des Kirchlichen Bezirks Thun lädt je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kirchgemeinden Gurzelen-Seftigen, Reutigen und Wattenwil-Forst an seine Beratungssitzungen ein. Die drei Kirchgemeinden können sich zu einer Delegation von einer oder zwei Vertretungen zusammenschliessen und durch diese Delegation die gemeinsamen Interessen vertreten.

³ Die Bezirksvorstände stellen den Entwurf des angepassten Organisationsreglements der zuständigen Stelle der gesamtkirchlichen Dienste zur Vorprüfung zu.

⁴ Im Übrigen können die Bezirksvorstände bei den gesamtkirchlichen Diensten zu ihren Beratungen Fachleute beiziehen.

⁵ Die Beschlussfassung und das zuständige Organ richten sich nach dem Organisationsreglement der Kirchgemeinde. Die Änderung erfordert die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden.

Art. 10 Zeitplan

¹ Die Bezirksvorstände der betroffenen kirchlichen Bezirke erarbeiten die erforderlichen Anpassungen bis zum 31. März 2013 und stellen die bereinigten Organisationsreglemente daraufhin den Kirchgemeinderäten des kirchlichen Bezirks zu.

² Die Abstimmungen in den Bezirkssynoden und in den Kirchgemeinden finden bis spätestens am 15. Dezember 2013 statt.

³ Unmittelbar anschliessend sind die angepassten Organisationsreglemente dem Synodalrat oder, bei Option Gemeindeverband, der zuständigen kantonalen Stelle zur Genehmigung einzureichen. Der Synodalrat oder die zuständige kantonale Stelle bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Art. 11 Finanzielle Bestimmungen

¹ Der kirchliche Bezirk Unteres Emmental entrichtet den Kirchgemeinden Grafenried-Fraubrunnen und Limpach eine anteilmässige Austrittsschädigung. Dasselbe gilt für den kirchlichen Bezirk Frutigen-Niedersimmental in Bezug auf die Kirchgemeinde Reutigen.

² Die Kirchgemeinden, die in bereits bestehende kirchliche Bezirke eintreten, entrichten denjenigen Betrag, den sie als Austrittsschädigung gemäss Abs. 1 erhalten haben, dem aufnehmenden Bezirk als Eintrittsleistung.

³ Die Bezirksvorstände können beim Synodalrat um einen Beitrag im Sinne von Art. 14 des Bezirksreglements ersuchen, falls ihnen besondere Kosten im Zusammenhang mit der Neuorganisation anfallen.

III. Unverändert weiterbestehende kirchliche Bezirke

Art. 12 Kirchliche Bezirke ohne Gebietsveränderung

¹ In den nachfolgend genannten kirchlichen Bezirken ist als Folge der Bezirksreform keine Gebietsveränderung eingetreten:

- Kirchlicher Bezirk Jura,
- Bezirkssynode Solothurn,
- Kirchlicher Bezirk Oberaargau,
- Kirchlicher Bezirk Oberemmental,
- Kirchlicher Bezirk Bern-Stadt,

- Kirchlicher Bezirk Obersimmental-Saanen,
- Kirchlicher Bezirk Interlaken-Oberhasli.

² Die Organisationsreglemente der Bezirke gemäss Abs. 1 bleiben unverändert weiterbestehen, soweit sich nicht aus Art. 7 Abs. 2 des Bezirksreglements Änderungen als nötig erweisen. Bei Bedarf von Änderungen können diese Organisationsreglemente jederzeit, auch nach Ablauf der in Art. 18 Abs. 2 des Bezirksreglements statuierten Frist im ordentlichen Verfahren vorgenommen werden.

IV. Inkrafttreten

Art. 13

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bezirksreglement vom 25. Mai 2011 in Kraft⁴.

Bern, 3. November 2011

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

⁴ Inkrafttreten gemäss Beschluss des Synodalarates vom 17. November 2011: 1. Januar 2012.